



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Appenzell, 28. August 2019

Anpassung 2019 Konzept Windenergie des Bundes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung 2019 des Windenergiekonzepts des Bundes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Ausarbeitung und die Anpassungen des Konzepts werden grundsätzlich begrüsst. Es wird aber darauf hingewiesen, dass in der weiteren Bearbeitung des Konzepts strikte darauf zu achten ist, dass das Konzept und seine Inhalte lediglich im Rahmen der Bundeskompetenz Wirkung zu entfalten vermögen. Auf Teile ausserhalb dieses Bereichs ist konsequent zu verzichten.

Unsere Detailanträge zu einzelnen Punkten haben wir direkt im Rückmeldeformular eingetragen. Wir haben uns dabei teilweise an Stellungnahmen anderer Organisationen orientiert, beispielsweise an jener der Kantonsplanerkonferenz.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Stellungnahme in Form einer Excel-Tabelle (Rückmeldeformular)

Zur Kenntnis an:

- aemterkonsultationen@are.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Stellungnahme des Kantons Appenzell I.Rh.

Wir bitten Sie, die **inhaltlichen Aussagen** Ihrer Stellungnahme hier **einzel**n und systematisch zu erfassen und dabei jeweils zu präzisieren, ob die Aussage (Spalte E) als Antrag oder Bemerkung/Begründung zu verstehen ist. Sodann hilft es uns sehr, wenn Sie ergänzen, ob die Aussage jeweils das Konzept oder den Erläuterungsbericht betrifft (Spalte F) sowie - soweit zweckmässig - auswählen, welche Thematik angesprochen ist (Spalten G und H) und welches Kapitel / welche Seite betroffen ist (Spalten I und J). Besten Dank für Ihren Beitrag!

Kategorie Absender	Absender	N°	Antrag oder Bemerkung bzw. Begründung	Aussage (Text)	Konzept oder Erläuterungsbericht	Thematik 1 (grobe Einteilung)	Thematik 2 (Feineinteilung)	Kapitel	Seite
Kanton	Appenzell I.Rh.	1	Antrag	Gemäss strategischem Ziel Z2 wird eine Fokussierung auf Gebiete mit einem möglichst hohen zu erwartenden Windenergieertrag angestrebt. Wie hoch soll dieser erwartete Windenergieertrag in GWh pro Jahr und Turbine sein? Antrag: Konkretisierung des Wertes "Erwarteter Windenergieertrag".	Konzept			2.1	8
Kanton	Appenzell I.Rh.	2	Antrag	Die eingehende Prüfung, welche bei Gebieten mit nationalem Interesse nun im Konzept verlangt wird, führt dazu, dass die Umsetzung des Energiegesetzes (Art. 12) und der Energieverordnung (Art. 9) ausserordentlich erschwert wird. Antrag: Dieser Teil des Konzepts muss nochmals überdacht werden.	Konzept	2 Ziele, allg. Planungsgrundsätze	2.4 Einführung, 2.2.2	2.2	11
Kanton	Appenzell I.Rh.	3	Antrag	Bei den Grundsätzen zur Berücksichtigung der Bundesinteressen wird unter Punkt 5 erwähnt, dass das Konzept Windenergie zum Bereich Schutzanliegen auf Stufe Kantone und Gemeinden keine Aussagen macht. Dieser Grundsatz ist nachvollziehbar, ausser die Schutzanliegen auf Stufe Kantone und Gemeinden stützen ein nationales Interesse (z.B. Ökologische Infrastruktur gemäss Strategie Biodiversität Schweiz). Diese Präzisierung ist in der Formulierung des Grundsatzes zu berücksichtigen. Antrag: Ergänzung des ersten Satzes: in kantonalen oder kommunalen Gebieten, ausser die betroffenen Gebiete stützen ein Interesse von nationaler Bedeutung.	Konzept			2.2.2	11
Kanton	Appenzell I.Rh.	4	Antrag	In den Kantonen Appenzell A.Rh. und I.Rh. haben sich die Gebiete mit Vorkommen von Auerhühnern vergrössert. Antrag: Im Konzept sind die Vorkommen relevanter Tierarten nicht auf statische Kerngebiete, sondern auf aktuell dokumentierte Daten abzustützen. Dem Bund stehen hierzu seine nationalen Datenzentren zur Verfügung.				2.2.2	11
Kanton	Appenzell I.Rh.	5	Antrag	Sofern keine eigens definierte und in offiziellen Plänen eingezeichnete Pufferzone besteht - wie zum Beispiel bei verschiedenen UNESCO-Welterbestätten oder Biotopen von nationaler Bedeutung - ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Wert eines geschützten Objekts durch den Bau einer Windenergieanlage in der Umgebung beeinträchtigt wird. Gemäss vorliegendem Konzeptentwurf sind gegebenenfalls entsprechende, individuell festgelegte Abstände zum geschützten Perimeter festzulegen. Für die Beurteilung und allfällige Festlegung von solchen Pufferzonen wäre es dienlich, wenn das Konzept Windenergie generelle Aussagen machen würde. Diese Aussagen haben sich an den Schutzziele der verschiedenen Schutzobjektkategorien zu orientieren. Damit bekämen sowohl Planer als auch die Prüfbehörden eine gemeinsame Ausgangsbasis für die Einrichtung von Pufferzonen zu Schutzobjekten. Antrag: Im Konzept Windenergie sind generelle Aussagen zum Thema Pufferzonen zu Schutzobjekten zu machen.	Konzept			2.2.2	12
Kanton	Appenzell I.Rh.	6	Bemerkung	Im Konzept werden keine Aussagen gemacht, wie die Richtplanpflicht aus dem neu eingefügten Art. 8b RPG bezüglich der Windenergie konkret umgesetzt werden soll. Es wird davon ausgegangen, dass die Kantone die entsprechenden Richtplaninhalte gemäss ihrer Richtplansystematik resp. ihrer Planungskultur individuell erarbeiten werden.	Konzept	8. Planungsabläufe	8.1 Planungsabläufe	3.1	22
Kanton	Appenzell I.Rh.	7	Bemerkung	Für den Kanton Appenzell I.Rh. ändert sich in der Liste der Kantone bezüglich ihrem Beitrag an den Ausbau der Windenergieproduktion auf Seite 24 nichts. Unabhängig davon gehen wir davon aus, dass Verschiebungen in der genannten Liste keinen zusätzlichen unmittelbaren Handlungsbedarf bei den betroffenen Kantonen auslöst.	Konzept	8. Planungsabläufe	8.2 Planungsabläufe	3.2	24
Kanton	Appenzell I.Rh.	8	Antrag	Als nicht sinnvoll erachtet wird das Kartenmaterial (Windatlas, Windpotenzialgebiete) im Anhang des Konzepts. Dieses ist zwar nicht behördenverbindlich, hat sich aber bisher - wie befürchtet - kontraproduktiv auf die Entwicklung der Windenergienutzung in den Kantonen ausgewirkt. Widersprüche zwischen der groben Bundes- und der detaillierteren Kantonsplanung bilden eine unnötige Angriffsfläche für die Gegnerschaft der Windenergie. Wo Kantone bereits über vom Bund geprüfte Windenergiegebiete verfügen, sollen diese daher in die Karte des Bundes übernommen werden. Antrag: Auf die Karten Windpotenzialgebiete und der mittleren Windgeschwindigkeit im Anhang sollte verzichtet werden.	Konzept				Karte